OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607900/4/RW

Datum:
, 12. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.10.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, mit dem der Einspruch vom 06.10.2025 gegen die Strafverfügung vom 05.09.2025 als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit der Beschwerde bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Es fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.09.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verletzung des § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 3 Stunden) und wegen einer Verletzung des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden) verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 06.10.2025, welches um 15:21 Uhr an die belangte Behörde gesendet wurde, erhob der Bf gegen die Strafverfügung vom 05.09.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, Einspruch.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 16.10.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 06.10.2025, gegen die Strafverfügung vom 05.09.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, als verspätet zurück. In ihrer Begründung ging die belangte Behörde von einer Zustellung der Strafverfügung am 10.09.2025 durch Hinterlegung aus und einer sich daraus errechneten Einspruchsfrist bis 25.09.2025. Da der Bf den Einspruch, so die belangte Behörde in der Begründung weiter, erst am 06.10.2025 eingebracht habe, sei dieser somit nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt und habe der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden müssen. Die belangte Behörde geht in der Begründung des Zurückweisungsbescheides weiters davon aus, dass der Bf die hinterlegte Strafverfügung am 23.09.2025 persönlich übernommen habe.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail am 27.10.2025 zunächst in englischer Sprache Beschwerde, die nach der am 12.11.2025 erfolgten Beschwerdevorlage durch die belangte Behörde und nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages am 18.11.2025 durch das Landesverwaltungsgericht innerhalb der vom Landesverwaltungsgericht im Verbesserungsauftrag gesetzten Frist in die deutsche Sprache übersetzt, eingereicht wurde. In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass er sich seit dem 10.09.2025 außerhalb Österreichs befunden habe und er seine Frau gebeten habe, seine eingehende Post nach Möglichkeit abzuholen, obwohl auch diese in der zweiten Septemberwoche etwa eine Woche lang verreist gewesen sei.

Seine Frau habe die Strafverfügung am 22.09.2025 von der Post abgeholt und ihm diese am 26.09.2025 über WhatsApp weitergeleitet und er habe sich daraufhin am 06.10.2025 genau zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens der belangten Behörde

bei dieser gemeldet. Es solle der 22.09.2025 als Ausgangspunkt für die zweiwöchige Frist gelten. Als Nachweis für seine Ortsabwesenheit am 10.09.2025 legte der Bf eine Kopie seines Reisepasses mit einem Stempelaufdruck zum Datum 10.09.2025 vom Flughafen Wien-Schwechat vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG insbesondere deshalb abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorlage ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 05.09.2025, GZ: VStV/925301323957/2025, wurden über den Bf wegen einer Verletzung des § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 3 Stunden) und wegen einer Verletzung des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden) verhängt.

II.2. Die Strafverfügung konnte dem Bf an der Abgabestelle [...], nicht zugestellt werden. Deswegen wurde die Strafverfügung vom Zustelldienst nach Verständigung über die Hinterlegung, welche am 10.09.2025 in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, mit dem Beginn der Abholfrist am 10.09.2025 bei der Post in der Geschäftsstelle D-Straße, hinterlegt. Der Bf begab sich am 10.09.2025 auf einen Auslandsaufenthalt. Bisher ist der Bf noch nicht nach Österreich zurückgekehrt.

II.3. Die Frau des Bf hat am 23.09.2025 unter Vorlage der Hinterlegungsanzeige die hinterlegte Strafverfügung bei der Post Geschäftsstelle D-Straße, abgeholt. Am 26.09.2025 um 01:10 Uhr setzte die Ehegattin des Bf über WhatsApp diesen vom Inhalt der Strafverfügung in der Form in Kenntnis, dass sie mit dieser WhatsApp-Nachricht die gesamte Strafverfügung übersetzt ins Englische an den Bf weitergeleitet hat. Das Original der Strafverfügung vom 05.09.2025 ist dem Bf bisher noch nicht zugekommen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Art und Weise der Übermittlung der verfahrens-gegenständlichen Strafverfügung an den Bf ergeben sich aus dem Behördenakt,

insbesondere der Verständigung über die Hinterlegung [Seite 22 in ON 1] und zur Kenntniserlangung des Bf vom Inhalt der Strafverfügung aus dem Vorbringen in der mit E-Mail an das Landesverwaltungsgericht vom 02.12.2025 verbesserten Beschwerde samt der mit diesem E-Mail vorgelegten Passkopie und der nochmals angeschlossenen WhatsApp-Nachricht vom 26.09.2025. Da sich in der vorgelegten Passkopie zum Datum 10.09.2025 ein Stempelaufdruck vom Flughafen Wien-Schwechat befindet, war das Vorbringen des Bf, dass er sich seit dem 10.09.2025 im Ausland befindet, glaubhaft.

III.2. Da dem Bf inhaltlich der von ihm vorgelegten Urkunden am 26.09.2025 ins Englische übersetzt der gesamte Inhalt der Strafverfügung über WhatsApp weitergeleitet wurde und das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2025 (Verbesserungsauftrag) auch hinterlegt und offenbar wiederum, wie aus den vom Bf am 02.12.2025 vorgelegten Urkunden hervorgeht, mittels WhatsApp an den Bf weitergeleitet wurde, war davon auszugehen, dass der Bf, wie er vorbringt, noch nicht nach Österreich zurückgekehrt ist. Logischerweise kann aufgrund dieses skizzierten anhand der vorgelegten Urkunden einwandfrei ableitbaren Geschehensablaufes nur davon ausgegangen werden, dass dem Bf aufgrund seines Auslandsaufenthaltes, aus dem er noch nicht nach Österreich zurückgekehrt ist, die Strafverfügung noch nicht im Original zugekommen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 7 sowie § 17 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, lauten wie folgt:

„Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Der Beschuldigte kann dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden, er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

IV.3. Insofern sich die belangte Behörde auf eine Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 10.09.2025 gemäß § 17 Abs. 1 ZustG beruft, ist darauf hinzuweisen, dass eine Zustellung durch Hinterlegung aufgrund des am 10.09.2025 angetretenen Auslandsaufenthaltes des Bf und der daraus resultierenden Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle noch nicht erfolgt ist (§ 17 Abs. 3 ZustG).

Nach dem Sachverhalt ist dem Bf die Strafverfügung noch nicht im Original zugekommen. Kenntnis erlangt hat der Bf vom Inhalt der Strafverfügung durch die WhatsApp-Nachricht seiner Frau vom 26.09.2025.

Die Kenntniserlangung vom Inhalt der Strafverfügung bewirkt keine Heilung des Zustellmangels durch Hinterlegung, trotz Abwesenheit des Bf, von der Abgabestelle. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Kenntnisnahme von einem Bescheid den Zustellmangel nicht heilen. Die Zustellung gilt gemäß § 7 ZustG als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt. Zukommen setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraus, dass der vom Gesetz vorgesehene Empfänger tatsächlich in den Besitz des zuzustellenden Schriftstückes kommt. Nicht ausreichend ist die bloße Kenntnisnahme des Inhalts des Schriftstückes beispielsweise durch Übermittlung einer Ablichtung oder durch Akteneinsicht (VwGH 09.04.2020, Ro 2020/16/0004). Wenn die Kenntnisnahme des Schriftstückes (ohne tatsächliches Zukommen) nicht genügt, dann saniert auch der Umstand, dass ein Rechtsmittel gegen das Schriftstück eingebracht wird, die fehlende Zustellung nicht (vgl. etwa VwGH 20.11.2019, Fr 2018/15/0011; sowie im Ergebnis bereits VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026). Das ZustG kennt keine Heilung durch Einlassung.

Im Einparteienverfahren (als solches stellt sich das behördliche Verwaltungsstrafverfahren dar) tritt auch durch die Einlassung gegen das Straferkenntnis in der Beschwerde keine Heilung der unterbliebenen Zustellung ein. Im Einparteienverfahren setzt die Erhebung einer Beschwerde zwingend die Erlassung eines damit angefochtenen Bescheides voraus (vgl. VwGH vom 30.09.1999, 99/02/0102 zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 und VwGH vom 18.11.2015, Ra 2015/17/0026).

Wendet man diese Judikatur des VwGH auf den gegenständlichen Sachverhalt an, nach welchem dem Bf die Strafverfügung im Original nicht zugekommen ist, kommt man zum finalen Ergebnis, dass die Strafverfügung vom 05.09.2025 dem Beschwerdeführer somit bislang nicht rechtswirksam zugestellt wurde und ist, da es sich um kein Mehrparteienverfahren handelt und die Strafverfügung auch keiner anderen Partei zuzustellen war (vgl. dazu VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144), diese nicht in rechtliche Existenz erwachsen.
Insofern erweist sich ein dagegen erhobener Einspruch als unzulässig und wäre mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand aus diesem Grund zurückzuweisen. Im Beschwerdeverfahren ging die belangte Behörde aber von einer rechtlich existenten Strafverfügung aus, sie sah die Einspruchserhebung lediglich als verspätet an und hat den Einspruch einzig aus diesem Grund zurückgewiesen.

Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung. Liegt der von der Behörde angenommene Zurückweisungsgrund nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht den Zurückweisungsbescheid ersatzlos mit der Konsequenz zu beheben, dass die Behörde über den Antrag unter Abstandnahme von dem zunächst gebrauchten Zurückweisungsgrund zu entscheiden hat (VwGH 29.09.2022, Ra 2021/15/0052; 27.08.2020, Ra 2020/15/0035; 28.02.2008, 2006/16/0129; sowie zum Berufungsverfahren VwGH 23.07.1998, 98/20/0175).

Eine Verspätung des Einspruches scheidet schon begrifflich aus, wenn im rechtlichen Sinn gar keine Strafverfügung vorliegt, gegen welche Einspruch erhoben werden kann. Insofern erweist sich die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung des gegen die Strafverfügung gerichteten Einspruches wegen Verspätung als rechtswidrig und ist der angefochtene Zurückweisungsbescheid zu beheben. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den vorliegenden Einspruch mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand zurückzuweisen haben. Mit der vorliegenden Entscheidung wird im Übrigen keine Aussage darüber getroffen, ob die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen von diesem zu verantworten sind oder nicht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zur Heilung von Zustellmängeln zitierten Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die maßgebliche in der Entscheidung zitierte Bestimmung des § 17 Abs. 3 ZustG zur Zustellung durch Hinterlegung ist insofern klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner